

Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b SGB V

- Chronisch entzündliche Darmerkrankungen -

(Für Ihre Unterlagen bestimmt)

Der Anzeige zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung sind gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V – ASV-RL) und dessen Anlagen nachstehende Unterlagen vollständig beizufügen:

- 1. Anzeige zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung
- 2. Belege zur Erfüllung der personellen Anforderungen
 - a. Aktueller EDV-Ausdruck über die Eintragung in das Arztregister einer Kassenärztlichen Vereinigung, aus dem der Tag der Approbation, der Tag der Eintragung in das Arztregister und gegebenenfalls der Tag der Anerkennung des Rechts zum Führen einer bestimmten Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung hervorgehen muss
 - (entfällt, sofern die Eintragung in das Arztregister der KV Hessen erfolgt ist)

oder,

sofern keine Eintragung in das Arztregister einer Kassenärztlichen Vereinigung erfolgt ist, entsprechende Urkunden über die Berechtigung zum Führen der Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt-/ Zusatzbezeichnung

- b. Verträge über die fakultative Zusammenarbeit im Rahmen von vereinbarten Kooperationen zur Erfüllung der personellen Anforderungen gemäß § 3 ASV-RL
- c. Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen (Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)
- 3. Nachweise zur Erfüllung der sächlichen und organisatorischen Anforderungen (Verträge/Angabe über die Zusammenarbeit im Rahmen von vereinbarten Kooperationen zur Erfüllung der sächlichen Anforderungen gemäß § 4 ASV-RL)
- 4. Angestellte und ermächtigte Ärzte: Anlage 1 zur Anzeige zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung

Erklärung des Trägers des medizinischen Versorgungszentrums/ des Praxisinhabers bzw. Nebentätigkeitsgenehmigung des Arbeitgebers



Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, zusätzlich erforderliche Informationen und ergänzende Stellungnahmen vom Anzeigenden anzufordern. Sämtliche Angaben in dieser Anzeige werden für die Prüfung gemäß § 116b SGB V benötigt.

Die gesetzliche Fiktionswirkung gemäß § 116b Abs. 2 SGB V tritt erst dann in Kraft, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht sind. Fordert der Erweiterte Landesausschuss darüber hinaus zusätzliche erforderliche Informationen und ergänzende Nachweise an, ist der Lauf der Frist bis zum Eingang der Auskünfte unterbrochen.

Bitte helfen Sie uns, Ihre Anzeige zügig zu bearbeiten, indem Sie die Anzeige vollständig ausfüllen und sämtliche geforderten Unterlagen beilegen. Vielen Dank!



Teil A - 1 -

Anzeige zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116 b SGB V - Chronisch entzündliche Darmerkrankungen -

Geschäftsstelle des Erweiterten Landesausschusses bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen Europa-Allee 90 60486 Frankfurt

Teil A:

(Teil A der Anzeige ist durch jedes Mitglied des Kernteams gesondert einzureichen!)

1. Persönliche Angaben		
□ Vertragsärztliche/r Leistungserbringer/in□ nach § 108 SGB V zugelassenes Krankenhaus gemäß Feststellungsbescheid vom:		
Name des Krankenhauses:		
IK-Nr.		
Name:		
Vorname(n):		
Geschlecht:	Weiblich	Männlich
Geburtsdatum:		
Anschrift:	Straße, Nr.	
(Krankenhaus/ Praxis/ MVZ)	PLZ	Ort
Telefon (tagsüber erreichbar):		
Fax:		
E-Mail:		
LANR (falls vorhanden):		
BSNR (falls vorhanden):		
KV-Bereich		



Teil A - 2 -

Das Krankenhaus nimmt bereits an der Versorgung nach § 116b SGB V in der Fassung vom 01.04.2007 bis 31.12.2011 zu dieser Indikation teil.
☐ Die Teilnahme soll mit Wirkungsdatum zumerteilt werden.
Es laufen derzeit weitere Anzeigen zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung bei anderen Erweiterten Landesausschüssen: nein ja Anzeige auf:
Erweiterter Landesausschuss in:
2. Nachweis der persönlichen personellen und sächlichen Anforderungen gemäß §§ 3 und 4 ASV-RL
Ich beantrage die Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung als
Teamleiter/ in (Innere Medizin und Gastroenterologie/ Sofern Kinder und Jugendliche behandelt werden: Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Gastroenterologie)
Mitglied des Kernteams Bitte beachten Sie diesbezüglich Punkt 3.1 der Konkretisierung des Gemeinsamen Bundesausschusses "Chronisch entzündliche Darmerkrankungen"
2.1 Vertragsärztliche Tätigkeit bzw. Zulassung nach § 108 SGB V und Facharztstatus
§ 3 Abs. 1 ASV-RL ¹ Die Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung setzt eine spezielle Qualifikation [] voraus.
Tätigkeit als Fachärztin/ Facharzt für:
(Fachgebietsanerkennung lt. Urkunde – ggf. einschließlich Schwerpunktbezeichnung)
(fakultative Weiterbildung oder besondere Fachkunde)



Teil A - 3 -

Aktuelle Tätigkeit als:	
☐ Vertragsarzt	angestellter Arzt
ermächtigter Arzt	Sicherstellungsassistent
Tätigkeit in:	
☐ Vertragspraxis ☐ MVZ	☐ Krankenhaus/ Institut
	(nach § 108 SGB V zugelassen)
(Name des Praxisinhabers/ Name des MVZ/ Name des I	Krankenhauses)
2.2 Abwesenheitsvertretung (die Angal	be ist fakultativ):
§ 3 Abs. 4 ASV-RL	
² Eine Vertretung der Mitglieder ist nur durch Fachärztin	nnen und Fachärzte möglich, welche die in dieser Richtlinie normierten organisatorische Einbindung erfüllen. ³ Dauert die Vertretung länger als
eine Woche, dann ist sie dem Erweiterten Landesauss	schuss nach § 116b Abs. 3 Satz 1 SGB V, den Landesverbänden der
den.	tlichen Vereinigung sowie der Landeskrankenhausgesellschaft zu mel-
Benennung einer Vertretung	
(Name, Vorname)	
(Fachgebietsanerkennung lt. Urkunde – ggf. einschließlig	ch Schwerpunktbezeichnung)
(fakultative Weiterbildung oder besondere Fachkunde)	
Tätigkeit als:	
Vertragsarzt	angestellter Arzt
ermächtigter Arzt	Sicherstellungsassistent
Tätigkeit in:	
☐ Vertragspraxis ☐ MVZ	☐ Krankenhaus/ Institut(nach § 108 SGB V zugelassen)
	(Hach 3 100 CCD V Zagolaccom)
(Name des Praxisinhabers/ Name des MVZ/ Name des I	Krankenhauses)
	·
(BSNR- falls vorhanden) (LANR)	



Teil A - 4 -

2.3 Geplante Sprechzeiten

§ 3 Abs. 2 ASV-RL:
⁴ Sie [Mitglieder des Kernteams] müssen die spezialfachärztlichen Leistungen am Tätigkeitsort der Teamleitung oder zu festgelegten Zeiten **mindestens an einem Tag in der Woche** am Tätigkeitsort der Teamleitung anbieten.⁵ An immobile Apparate gebundene Leistungen sowie die Aufbereitung und Untersuchung von bei Patientinnen und Patienten entnommenem Untersuchungsmaterial sind von den Regelungen nach Satz 4 ausgenommen.

Geplante Sprechzeiten am Leistungsort des Teamleiters:

Montag	von:	bis:	von:	bis:
Dienstag	von:	bis:	von:	bis:
Mittwoch	von:	bis:	von:	bis:
Donnerstag	von:	bis:	von:	bis:
Freitag	von:	bis:	von:	bis:
Samstag	von:	bis:	von:	bis:
an der Patientin oder ar Minuten) vom Tätigkeitso	ng sei darauf hingewiesen, n dem Patienten zu erbrin ort der Teamleitung erreich ärzte (§ 3 Abs. 2 S. 8 ASV-	genden Leistungen denno bar sein muss. Dies gilt et	ch in angemessener Entfe	ernung (in der Regel 30
2.4 Qualifikation	n/ Genehmigung	en		
Es liegen folgende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen vor:				
(alternativ eine Qu	ualifikationsgenehm	igung nach § 135 A	bs. 2)	
gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung Dünndarm-Kapselendoskopie:				
gemäß der Ultraschall -Vereinbarung:				
gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung zur MR-Angiographie:				
Endoskopisch retrograde Cholangiopankreatikographie (ERCP):				



Teil A - 5 -

gemäß der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und –therapie: Computertomographie:
gemäß der Kernspintomographie-Vereinbarung:
gemäß der Vereinbarung zu den Laboratoriumsuntersuchungen:
gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung zur interventionellen Radiologie:
gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Koloskopie:
gemäß der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und –therapie: Diagnostische Radiologie
gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung zum Langzeit-EKG:
Osteodensitometrie (Knochendichtemessung):
gemäß der Vereinbarung zu Telekonsil



Teil A - 6 -

Für den Zugriff auf meine im Arztregiste Geschäftsstelle des Erweiterten Landesa	er Hessen hinterlegten Daten, erteile ich der usschusses Vollmacht:
(Ort, Datum)	(Unterschrift des Antragstellers
·	ändig und wahrheitsgemäß sind. Sofern sich ergeben, verpflichte ich mich, diese umgeschriftlich mitzuteilen.
(Ort, Datum)	(Unterschrift des Antragstellers)
	weiterten Landesausschuss, die das interdis- ulars) erteile ich dem Teamleiter Vollmacht:
(Name, Vorname des Teamleiters)	(Unterschrift des Antragstellers



Teil B - 1 -

Teil B:

(Teil B der Anzeige ist einmalig für das interdisziplinäre Team einzureichen)

Leistungserbringer, die zur Erfüllung der personellen und sächlichen Anforderungen gemäß §§ 3 und 4 ASV-RL kooperieren, sollen gemeinsam gegenüber dem Erweiterten Landesausschuss nach § 116b Abs. 3 Satz 1 SGB V ihre Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung anzeigen.

3. Nachweis der teambezogenen personellen und sächlichen Anforderungen gemäß §§ 3 und 4 ASV-RL		
3.1 Zusammenarbeit in einem interdisziplinären Team		
§ 3 Abs. 1 ASV-RL ¹ Die Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung setzt [] soweit in den Anlagen nichts Abweichendes geregelt ist, eine Zusammenarbeit in einem interdisziplinären Team voraus. ² Die interdisziplinäre Zusammenarbeit kann auch im Rahmen von vertraglich vereinbarten Kooperationen erfolgen.		
§ 3 Abs. 2 ASV-RL ¹ Das interdisziplinäre Team besteht aus einer Teamleiterin oder einem Teamleiter (Teamleitung), dem Kernteam und bei medizinischer Notwendigkeit zeitnah hinzuzuziehenden Fachärztinnen und Fachärzten.		
Benennung hinzuzuziehender Fachärzte/ -ärztinnen: (institutionelle Benennung ausreichend)		
Facharzt/-ärztin für Augenheilkunde		
(Name, Vorname bzw. Institution)		
Facharzt/-ärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe		
(Name, Vorname bzw. Institution)		
Facharzt/-ärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten		
(Name, Vorname bzw. Institution)		
Facharzt/-ärztin für Innere Medizin und Rheumatologie		
(Name, Vorname bzw. Institution)		
Facharzt/-ärztin für Laboratoriumsmedizin		
(Name, Vorname bzw. Institution)		
Facharzt/-ärztin für Pathologie		
(Name, Vorname bzw. Institution)		



Teil B - 2 -

Facharzt/-ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Psychologische oder Ärztliche Psychotherapeutin oder Psychologischer oder Ärztlicher Psychotherapeut
(Name, Vorname bzw. Institution)
Facharzt/-ärztin für Radiologie
(Name, Vorname bzw. Institution)
Facharzt/-ärztin für Urologie
(Name, Vorname bzw. Institution)
Facharzt/-ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder eine Fachärztin oder ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinderund Jugend-Rheumatologie (Fakultativ, sofern Kinder und Jugendliche behandelt werden)
(Name, Vorname bzw. Institution)
3.2 Angaben zum Leistungsort
§ 3 Abs. 2 ASV-RL: 3 Die Mitglieder des Kernteams sind Fachärztinnen und Fachärzte, deren Kenntnisse und Erfahrungen zur Behandlung in der Regel eingebunden werden müssen. ⁴ Sie müssen die spezialfachärztlichen Leistungen am Tätigkeitsort der Teamleitung oder zu festgelegten Zeiten mindestens an einem Tag in der Woche am Tätigkeitsort der Teamleitung anbieten. ⁵ An immobile Apparate gebundene Leistungen sowie die Aufbereitung und Untersuchung von bei Patientinnen und Patienten entnommenem Untersuchungsmaterial sind von den Regelungen nach Satz 4 ausgenommen.
§ 3 Abs. 2 ASV-RL: ³ Die Mitglieder des Kernteams sind Fachärztinnen und Fachärzte, deren Kenntnisse und Erfahrungen zur Behandlung in der Regel eingebunden werden müssen. ⁴ Sie müssen die spezialfachärztlichen Leistungen am Tätigkeitsort der Teamleitung oder zu festgelegten Zeiten mindestens an einem Tag in der Woche am Tätigkeitsort der Teamleitung anbieten. ⁵ An immobile Apparate gebundene Leistungen sowie die Aufbereitung und Untersuchung von bei Patientinnen und Patienten entnommenem Un-
§ 3 Abs. 2 ASV-RL: ³ Die Mitglieder des Kernteams sind Fachärztinnen und Fachärzte, deren Kenntnisse und Erfahrungen zur Behandlung in der Regel eingebunden werden müssen. ⁴ Sie müssen die spezialfachärztlichen Leistungen am Tätigkeitsort der Teamleitung oder zu festgelegten Zeiten mindestens an einem Tag in der Woche am Tätigkeitsort der Teamleitung anbieten. ⁵ An immobile Apparate gebundene Leistungen sowie die Aufbereitung und Untersuchung von bei Patientinnen und Patienten entnommenem Untersuchungsmaterial sind von den Regelungen nach Satz 4 ausgenommen.
§ 3 Abs. 2 ASV-RL: 3 Die Mitglieder des Kernteams sind Fachärztinnen und Fachärzte, deren Kenntnisse und Erfahrungen zur Behandlung in der Regel eingebunden werden müssen. 4 Sie müssen die spezialfachärztlichen Leistungen am Tätigkeitsort der Teamleitung oder zu festgelegten Zeiten mindestens an einem Tag in der Woche am Tätigkeitsort der Teamleitung anbieten. 5 An immobile Apparate gebundene Leistungen sowie die Aufbereitung und Untersuchung von bei Patientinnen und Patienten entnommenem Untersuchungsmaterial sind von den Regelungen nach Satz 4 ausgenommen. Bei dem Leistungsort des Teamleiters (ASV-Hauptstandort) handelt es sich um
§ 3 Abs. 2 ASV-RL: 3 Die Mitglieder des Kernteams sind Fachärztinnen und Fachärzte, deren Kenntnisse und Erfahrungen zur Behandlung in der Regel eingebunden werden müssen. 4 Sie müssen die spezialfachärztlichen Leistungen am Tätigkeitsort der Teamleitung oder zu festgelegten Zeiten mindestens an einem Tag in der Woche am Tätigkeitsort der Teamleitung anbieten. 5 An immobile Apparate gebundene Leistungen sowie die Aufbereitung und Untersuchung von bei Patientinnen und Patienten entnommenem Untersuchungsmaterial sind von den Regelungen nach Satz 4 ausgenommen. Bei dem Leistungsort des Teamleiters (ASV-Hauptstandort) handelt es sich um die Hauptbetriebsstätte
§ 3 Abs. 2 ASV-RL: 3 Die Mitglieder des Kernteams sind Fachärztinnen und Fachärzte, deren Kenntnisse und Erfahrungen zur Behandlung in der Regel eingebunden werden müssen. 4 Sie müssen die spezialfachärztlichen Leistungen am Tätigkeitsort der Teamleitung oder zu festgelegten Zeiten mindestens an einem Tag in der Woche am Tätigkeitsort der Teamleitung anbieten. 5 An immobile Apparate gebundene Leistungen sowie die Aufbereitung und Untersuchung von bei Patientinnen und Patienten entnommenem Untersuchungsmaterial sind von den Regelungen nach Satz 4 ausgenommen. Bei dem Leistungsort des Teamleiters (ASV-Hauptstandort) handelt es sich um die Hauptbetriebsstätte die Nebenbetriebsstätte
§ 3 Abs. 2 ASV-RL: 3 Die Mitglieder des Kernteams sind Fachärztinnen und Fachärzte, deren Kenntnisse und Erfahrungen zur Behandlung in der Regel eingebunden werden müssen. 4 Sie müssen die spezialfachärztlichen Leistungen am Tätigkeitsort der Teamleitung oder zu festgelegten Zeiten mindestens an einem Tag in der Woche am Tätigkeitsort der Teamleitung anbieten. 5 An immobile Apparate gebundene Leistungen sowie die Aufbereitung und Untersuchung von bei Patientinnen und Patienten entnommenem Untersuchungsmaterial sind von den Regelungen nach Satz 4 ausgenommen. Bei dem Leistungsort des Teamleiters (ASV-Hauptstandort) handelt es sich um die Hauptbetriebsstätte die Nebenbetriebsstätte Praxisinhaber:
§ 3 Abs. 2 ASV-RL: 3 Die Mitglieder des Kernteams sind Fachärztinnen und Fachärzte, deren Kenntnisse und Erfahrungen zur Behandlung in der Regel eingebunden werden müssen. 4 Sie müssen die spezialfachärztlichen Leistungen am Tätigkeitsort der Teamleitung oder zu festgelegten Zeiten mindestens an einem Tag in der Woche am Tätigkeitsort der Teamleitung anbieten.5 An immobile Apparate gebundene Leistungen sowie die Aufbereitung und Untersuchung von bei Patientinnen und Patienten entnommenem Untersuchungsmaterial sind von den Regelungen nach Satz 4 ausgenommen. Bei dem Leistungsort des Teamleiters (ASV-Hauptstandort) handelt es sich um die Hauptbetriebsstätte die Nebenbetriebsstätte Praxisinhaber: ein Medizinisches Versorgungszentrum
§ 3 Abs. 2 ASV-RL: 3 Die Mitglieder des Kernteams sind Fachärztinnen und Fachärzte, deren Kenntnisse und Erfahrungen zur Behandlung in der Regel eingebunden werden müssen. 4 Sie müssen die spezialfachärztlichen Leistungen am Tätigkeitsort der Teamleitung oder zu festgelegten Zeiten mindestens an einem Tag in der Woche am Tätigkeitsort der Teamleitung anbieten. 5 An immobile Apparate gebundene Leistungen sowie die Aufbereitung und Untersuchung von bei Patientinnen und Patienten entnommenem Untersuchungsmaterial sind von den Regelungen nach Satz 4 ausgenommen. Bei dem Leistungsort des Teamleiters (ASV-Hauptstandort) handelt es sich um die Hauptbetriebsstätte die Nebenbetriebsstätte Praxisinhaber: ein Medizinisches Versorgungszentrum ein Krankenhaus
§ 3 Abs. 2 ASV-RL: 3 Die Mitglieder des Kemteams sind Fachärztinnen und Fachärzte, deren Kenntnisse und Erfahrungen zur Behandlung in der Regel eingebunden werden müssen. 4 Sie müssen die spezialfachärztlichen Leistungen am Tätigkeitsort der Teamleitung oder zu festgelegten Zeiten mindestens an einem Tag in der Woche am Tätigkeitsort der Teamleitung anbieten.5 An immobile Apparate gebundene Leistungen sowie die Aufbereitung und Untersuchung von bei Patientinnen und Patienten entnommenem Untersuchungsmaterial sind von den Regelungen nach Satz 4 ausgenommen. Bei dem Leistungsort des Teamleiters (ASV-Hauptstandort) handelt es sich um die Hauptbetriebsstätte die Nebenbetriebsstätte Praxisinhaber: ein Medizinisches Versorgungszentrum ein Krankenhaus Name des MVZ/ Krankenhauses:
§ 3 Abs. 2 ASV-RL: 3 Die Mitglieder des Kernteams sind Fachärztinnen und Fachärzte, deren Kenntnisse und Erfahrungen zur Behandlung in der Regel eingebunden werden müssen. ⁴ Sie müssen die spezialfachärztlichen Leistungen am Tätigkeitsort der Teamleitung oder zu festgelegten Zeiten mindestens an einem Tag in der Woche am Tätigkeitsort der Teamleitung anbieten. ⁵ An immobile Apparate gebundene Leistungen sowie die Aufbereitung und Untersuchung von bei Patientinnen und Patienten entnommenem Untersuchungsmaterial sind von den Regelungen nach Satz 4 ausgenommen. Bei dem Leistungsort des Teamleiters (ASV-Hauptstandort) handelt es sich um die Hauptbetriebsstätte die Nebenbetriebsstätte Praxisinhaber: ein Medizinisches Versorgungszentrum ein Krankenhaus Name des MVZ/ Krankenhauses: Anschrift



Teil B - 3 -

Planungsbereich (nur für Vertragsärzte anzugeben):
Telefon/ Telefax:
BSNR/ NBSNR:
3.3 Zusammenarbeit mit Gesundheitsfachdisziplinen und weiteren Einrichtungen, Organisation und Infrastruktur
a) Es besteht eine Zusammenarbeit mit:
ambulante Pflegedienste zur häuslichen Krankenpflege (bitte benennen):
☐ Ernährungsberatung durch spezialisierte Fachkräfte (z.B. Diätassistenten) (bitte benennen):
Physikalische Therapie (bitte benennen):
Selbsthilfe (bitte benennen):
sozialen Diensten (z.B. Sozialdienst oder vergleichbare Einrichtungen mit sozialen Beratungsangeboten) (bitte benennen):



Teil B - 4 -

Stomatherapie (bitte benennen):		
Die Zusammenarbeit mit den unter 3.3 a) aufgeführten Gesundheitsfachdisziplinen bzw. Einrichtungen bedarf keiner vertraglichen Vereinbarung.		
b) Gemäß vertraglicher Vereinbarung besteht eine 24-Stunden-Notfallversorgung mindestens in Form einer Rufbereitschaft durch folgende Ärztinnen/Ärzte mit nachfolgend aufgeführten Fachgebiets- bzw. Schwerpunktbezeichnungen:		
☐ Innere Medizin und Gastroenterologie		
	(Name, Vor	name)
☐ Viszeralchirurgie		
	(Name, Voi	rname)
Die 24-Stunden-Notfallversorgung umfasst auch Notfall-La Diagnostik.	bor und im Notfallerforderliche bi	ldgebende und endoskopische
Die Möglichkeit einer intensivmedizinischen Behandlung bes turierten, evaluierten und zielgruppenspezifischen Schulungs		tenschulungen mit einem struk-
3.4 Mindestmengen		
§ 11 ASV-RL in Vbd. mit 3.4 Abs. 1 der Anlage 1.1 c) zur ASV-RL: Das Kernteam muss mindestens 100 Patientinnen und Patienten der in Nummer 1 Konkretisierung der Erkrankung" genannten Indikationsgruppen mitgesicherter Diagnose behandeln. Für die Berechnung der Mindestmenge ist die Summe aller Patientinnen und Patienten in den jeweils zurückliegenden vier Quartalen maßgeblich, die zu der in dieser Konkretisierung näher bezeichneten Erkrankung zuzurechnen sind und von den Mitgliedern des Kernteams im Rahmen der ambulanten oder stationären Versorgung, der besonderen Versorgung nach § 140a SGB V oder einer sonstigen, auch privat finanzierten Versorgungsform behandelt wurden. Die Mindestmengen sind über den gesamten Zeitraum der ASV-Berechtigung zu erfüllen. In den zurückliegenden vier Quartalen vor Anzeige der Leistungserbringung beim erweiterten Landesausschuss müssen mindestens 50 Prozent der oben genannten Anzahl von Patientinnen und Patienten behandelt worden sein. Die Mindestbehandlungszahlen können im ersten Jahr der ASV-Berechtigung höchstens um 50 Prozent unterschritten werden.		
die Mindestmenge wird erfüllt		
Name des Arztes	Anzahl der Patienten	Diagnose

3.5 Es wird versichert, dass

- die Befunde einschließlich Diagnose nach ICD-10-GM inklusive des Kennzeichens zur Diagnosesicherheit, die Behandlungsmaßnahmen sowie die veranlassten Leistungen einschließlich des Behandlungstages dokumentiert werden
- der Zugang und die Räumlichkeiten für die Patientenbetreuung und -untersuchung behindertengerecht sind



4. Erklärungen zur Teilnahme an der ASV

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Bedingungen zur Teilnahme an der ASV nach Maßgabe der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils gültigen Fassung an. Insbesondere wird die Einhaltung folgender Bedingungen/Voraussetzungen versichert:

- Änderungen in der Zusammensetzung des interdisziplinären Teams (Teamleitung, Kernteam, hinzuzuziehende Fachärzte) werden dem Erweiterten Landesausschuss innerhalb von sieben Werktagen angezeigt;
- Die Diagnosestellung und die leitenden Therapieentscheidungen werden durch die Mitglieder des interdisziplinären Teams unter Berücksichtigung des Facharztstatus persönlich getroffen;
- Vertretungen, die länger als eine Woche dauern und nicht durch den Abwesenheitsvertreter gemäß 2.2 abgedeckt werden, werden dem Erweiterten Landesausschuss, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen, der KV Hessen und der Hessischen Krankenhausgesellschaft gemeldet. Die Frist ist mit Eingang bei der Geschäftsstelle des Erweiterten Landesausschusses gewahrt. Die Geschäftsstelle nimmt im Auftrag von dem Erweiterten Landesausschuss, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen, der KV Hessen und der Hessischen Krankenhausgesellschaft die Meldung entgegen. Die Vertretung erfolgt nur durch Fachärzte, die die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die organisatorische Einbindung entsprechend der ASV-Richtlinie des G-BA erfüllen;
- Bei der Erbringung ärztlicher Leistungen im Rahmen der ASV werden die Anforderungen an die fachliche Befähigung nach Maßgabe der Qualitätssicherungsvereinbarungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V erfüllt und eingehalten;
- Die apparativen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen einschließlich der Überprüfung der Hygienequalität nach Maßgabe der Qualitätssicherungsvereinbarungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V sowie die in den Richtlinien des G-BA festgelegten einrichtungsübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung und die Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement werden eingehalten, soweit in den Anlagen nichts Abweichendes geregelt ist;
- Das Einverständnis zur Durchführung von Qualitätsprüfungen durch den erweiterten Landesausschuss, die den Maßgaben der Qualitätssicherungsvereinbarungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V entsprechen;
- Die Information der Patienten bei Erstkontakt mit der ASV über diese Versorgungsform sowie über das interdisziplinäre Team und sein Leistungsspektrum;
- Die schriftliche Information der Patienten über die Ergebnisse der Behandlung und das weitere Vorgehen nach Abschluss der Behandlung;
- Geeignete Patienten werden über nationale und internationale Studien informiert; ihnen wird die Teilnahme ermöglicht;
- mit den Patienten-/Selbsthilfeorganisationen besteht eine kontinuierliche Zusammenarbeit.



Teil B - 6 -

5. Sonstige Hinweise

Die Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung ist gegenüber den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen, der Kassenärztlichen Vereinigung und der Landeskrankenhausgesellschaft zu melden und dabei der Erkrankungs- und Leistungsbereich anzugeben, auf den sich die Berechtigung erstreckt.

Die in § 116b SGB V in Verbindung mit den dazu ergangenen Richtlinien des G-BA über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung in der jeweils geltenden Fassung genannten Anforderungen müssen ständig erfüllt sein. Hierzu zählen beispielsweise - neben den bereits genannten Anforderungen - die Zusammenarbeit mit Patienten- und Selbsthilfeorganisationen gemäß § 7 ASV-RL, das Sichern von Qualität gemäß § 12 ASV-RL, die Dokumentationspflicht gemäß § 14 ASV-RL sowie das Informieren der Patienten gemäß § 15 ASV-RL.

Zusätzlich sei darauf hingewiesen, dass an immobile Apparate gebundene Leistungen, die direkt an der Patientin oder dem Patienten, zwar nicht am Tätigkeitsort des Teamleiters durchgeführt werden müssen, jedoch in angemessener Entfernung (in der Regel 30 Minuten) vom Tätigkeitsort der Teamleitung erreichbar sein müssen. Auch der Tätigkeitsort der hinzuzuziehenden Ärztinnen und Ärzte muss für direkt an der Patientin oder an dem Patienten zu erbringende Leistungen in angemessener Entfernung (in der Regel 30 Minuten) vom Tätigkeitsort der Teamleitung erreichbar sein.

Änderungen zu vorstehenden Angaber hend dem Erweiterten Landesausschus	n ergeben, verpflichte ich mich, diese umgesss schriftlich mitzuteilen.
(Ort, Datum)	(Unterschrift des bevollmächtigten Teamleiters des ASV Teams gemäß Teil A, Seite 5)

Ich versichere, dass die Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Sofern sich



Anlage I

Anlage 1 zur Anzeige zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung für angestellte oder ermächtigte Ärzte

Erklärung des Trägers (Medizinisches Versorgungszentrum oder Krankenhaus) oder des Praxisinhabers zur Vorlage beim Erweiterten Landesausschuss

(Nur durch den Träger des Medizinischen Versorgungszentrums xisinhaber auszufüllen)	s, den Träger des Krankenhauses oder den Pra-
Unter Bezug auf § 116b des Fünften Buches des Richtlinie des G-BA zur ambulanten spezialfachärztli	•
(Name des Praxisinhabers/ Name des MVZ/ Name des Krankenhauses))
der Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlich	hen Versorgung von:
(Name, Vorname des Antragstellers)	(LANR des Antragstellers)
zu.	
Dem Träger des Medizinischen Versorgungszentrur xisinhaber ist bekannt, dass der an der ambulante nehmende Arzt die Tätigkeit persönlich ausüben m kung oder eines Urlaubes übertragen werden kann.	n spezialfachärztlichen Versorgung teil-
Eine Vertretung ist nur durch Fachärztinnen und Fac Richtlinie normierten Anforderungen an die fachlich sche Einbindung erfüllen.	
(Ort, Datum)	Stempel, Unterschrift des MVZ-Vertretungsberechtigten, des Krankenhaus-Vertretungsberechtigten oder des Praxisinhabers